

2807/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler und Kollegen haben am 8. Juli 1997 unter der Nr. 2686/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Wohnungskosten des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. VRANITZKY gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Für welche konkrete Eigentumswohnung hat Dr. VRANITZKY für das Jahr 1996 Betriebskosten in Höhe von S 258.151,46 in Rechnung gestellt und wie lautet die Adresse dieser Eigentumswohnung?
2. Wie groß ist diese Eigentumswohnung und wie groß sind die damit verbundenen Nebenflächen (z.B. Terrasse, Loggia, Gartenbenützung)?
3. Wie viele Wohnungen umfaßt die Anlage, in der sich die Eigentumswohnung befindet?
4. Wann wurde die in Rede stehende Eigentumswohnung errichtet und wann wurde sie von Dr. VRANITZKY erworben?
5. Wie hoch waren die von Dr. VRANITZKY aufgewendeten Errichtungs- und Anschaffungskosten?
6. Von welcher Gebäudeverwaltung wird die Eigentumswohnung verwaltet?
7. Wie setzen sich die geltend gemachten Betriebskosten von S 258.151,46 im einzelnen zusammen?

8. Sind Sie bereit, die Abrechnung der Gebäudeverwaltung den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen?

Wenn nein, warum nicht?

9. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Einbeziehung des Reparaturfonds in die Abrechnung?

10. Entsprechen die Betriebskosten der Definition des Wohnungseigentumsgesetzes?

Wenn nein, welche Abweichungen liegen vor und worin liegen sie begründet?

11. Halten Sie an Ihrer Auffassung fest, daß die in Rechnung gestellten Betriebskosten nicht zu prüfen seien, obwohl es sich dabei um die Verwendung von Steuergeldern handelt?

Wenn ja, worauf stützen Sie diese Auffassung?

Wenn nein, welche Veranlassungen werden Sie treffen?

12. Sind Sie der Auffassung, daß Betriebskosten von mehr als S 21.000,-- monatlich für die gegenständliche Eigentumswohnung angemessen sind?

Wenn ja, warum?

13. Ist Ihnen bekannt, wie hoch die durchschnittlichen Betriebskosten für eine derartige Eigentumswohnung sind?

Wenn ja, wie hoch?

Wenn nein, weshalb haben Sie nicht einmal die Plausibilität der Abrechnung geprüft?

14. Welche Veranlassungen werden Sie treffen, falls sich nun herausstellen sollte, daß die Abrechnung von Dr. VRANITZKY überhöht ist?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

ZudenFragen1bis6:

Bei der in Rede stehenden Wohnung handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 19. Bezirk, die von Dr. Vranitzky während der Zeit, in der er die Funktion des Bundeskanzlers ausübte, tatsächlich bewohnt wurde. Sie umfaßt rund 390 m².

Im übrigen betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Abrechnung für das Jahr 1996 umfaßte folgende Positionen:

Heizkosten, Warmwasser, Sauna, Waschküche und Gartenpflege (allgemein).

Im übrigen ist festzuhalten, daß im Lichte des § 17 Abs. 1 Bezügegesetz nicht die Höhe nachgewiesener Kosten zu überprüfen ist, sondern nur, ob nachgewiesene Kosten unter die Begriffe „Miet- und Betriebskosten“ im Sinne des Bezügegesetzes fallen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Terminologie des § 17 Abs. 1 Bezügegesetz stellt zwar nur auf die Innehabung einer Mietwohnung ab, muß nach dem telos der Bestimmung jedoch auch äquivalente Wohnkosten bei Innehabung einer Eigentumswohnung oder eines eigenen Hauses mitumfassen.

Das bedeutet z.B., daß die in den „Mietkosten“ (im Sinne des Mietengesetzes) enthaltene Komponente für Reparaturen eines Hauses auch dann refundiert werden müßte, wenn sie - z.B. bei „Wohnungseigentum“ - vom Wohnungseigentumsgesetz nicht als „Mietkosten“ bezeichnet wird. Dasselbe muß für das Benützungsentgelt etwa an Garagenplätzen oder sonstigen (Gemeinschafts-) Einrichtungen eines Wohnungseigentumshauses gelten.

Zu Frage 11:

Eine solche Prüfung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 12 und 13:

Grundsätzlich meine ich, daß für eine Wohnung dieser Art die Kosten angemessen sind. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß das Gesetz von einer angemessenen Wohnung und nicht von angemessenen Kosten spricht.

Zu Frage 14:

Es gibt keinen Hinweis darauf, daß die vorgenannten Kosten überhöht sind.